

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 30.12.2015 hat der Gemeinderat der Stadt Weinsberg am 19.10.2021 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall ersetzt. Die Auslagen und der Verdienstausfall werden durch einen einheitlichen Durchschnittssatz abgegolten.

Dieser beträgt für jede angefangene Stunde: 18,00 EUR

Zuschläge:

bei Einsätzen mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern je Stunde: 5,00 EUR
eingesetzte Atemschutzgeräteträger je Stunde unter Atemschutz: 5,00 EUR

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende (Status 2 des Fahrzeugs) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Die im Einsatz tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die Mitglieder eines Führungshauses sowie der Zentralist erhalten eine Reinigungs-/Erholungsstunde hinzuge-rechnet.
- (4) Die beim Alarm angetretenen, aber nicht eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr erhalten je angefangene Stunde eine Vergütung gemäß §1 Abs. 1.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als einem Tag wird auf Antrag der ent-stehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt werden.
- (6) Bei Härtefällen kann von der Regelung in Absatz 5 auf Antrag und Nachweis abge-wichen werden.
- (7) Bei Einsätzen während dem Übungs- und Ausbildungsdienst erhalten nur die abge-rückten Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung.
- (8) Bei Einsätzen mit besonderer Belastung der Einsatzkräfte, kann der technische Ein-satzleiter vor Ort eine Verpflegung der Einsatzkräfte bestimmen.

§ 2 Brandsicherheitswachdienst

Ein Brandsicherheitswachdienst wird mit dem einheitlichen Durchschnittssatz gemäß §1 Abs. 1 vergütet.

§ 3

Entschädigung für Bereitschaftsdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für ihre Tätigkeit im Bereitschaftsdienst an Sonn- und Feiertagen sowie bei sonstigen Bereitschaftsdiensten im Zusammenhang mit Einsätzen eine Entschädigung in Höhe des einheitlichen Durchschnittssatzes gemäß §1 Abs. 1 vergütet.

§ 4

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge wird der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Feuerwehrangehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende inklusive der Reisezeit zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang folgende Auslagen erstattet:
 - die Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln der zweiten Klasse
 - die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb der Landesfeuerweherschule Bruchsal, wird auf Antrag je Schultag mit min. 7 Unterrichtseinheiten eine Verpflegungspauschale gewährt. Als Nachweis gilt die Lehrgangsbestätigung.

Die Verpflegungspauschale beträgt:

20,00 EUR

§ 5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungslehrgängen für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in Höhe des einheitlichen Durchschnittssatzes gemäß §1 Abs. 1 vergütet. Der §4 Abs. 2-4 gelten sinngemäß.

§ 6

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des §16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	1.730 EUR
Stv. Kommandant	520 EUR
Abteilungskommandant	865 EUR
Stv. Abteilungskommandant 1	435 EUR
Abteilungskommandant 2-4	520 EUR
Stv. Abteilungskommandant 2-4	350 EUR

Jugendfeuerwehrwart	520 EUR
Stv. Jugendfeuerwehrwart	350 EUR
Jugendgruppenleiter	75 EUR
Fachbereichsleitung	50 EUR

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch ihre Tätigkeiten in der Aus- und Fortbildung sowie Leitung und Führung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des §16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	1.730 EUR
Stv. Kommandant	520 EUR
Abteilungskommandant 1	865 EUR
Stv. Abteilungskommandant 1	435 EUR
Abteilungskommandant 2-4	520 EUR
Stv. Abteilungskommandant 2-4	350 EUR
Jugendfeuerwehrwart	520 EUR
Stv. Jugendfeuerwehrwart	350 EUR
Jugendgruppenleiter	75 EUR
Fachbereichsleitung	50 EUR
	150 EUR
Schriftführer Gesamt	
Kassenverwalter Gesamt	150 EUR
Schriftführer Abteilung	150 EUR
Kassenverwalter Abteilung	150 EUR
Leiter der Altersabteilung	50 EUR
Abteilungsgerätewart je Fahrzeug (ohne MTW und KDOW)	200 EUR

- (3) Ämterhäufungen sind möglich und werden summiert ausgezahlt.
- (4) Der Berechnungszeitraum für die Entschädigung ist der Zeitpunkt der Übernahme / Wahl bis zur Beendigung des Amtes.
- (5) Wird die Funktion auf Grund von Befreiung oder Beschränkung gemäß §14 Abs. 3 FwG nicht ausgeübt, so wird die Entschädigung nur für die aktiven Monate mit der Funktion gewährt.
- (6) Für Lehrgänge und Seminare wird die Entschädigung nach §1 Abs.1 gewährt, falls nicht von anderer Stelle eine Entschädigung für die Ausbilder erfolgt.
- (7) Geeignete Angehörige der Feuerwehr Weinsberg können für Termine, die im Namen und Auftrag der Stadtverwaltung Weinsberg wahrgenommen werden, den entstandenen Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe auf Antrag ersetzt bekommen.

§ 7

Prüfung und Aktualisierung

- (1) Die Sätze nach §1 Abs. 1 sowie §4 Abs. 4 sowie §6 Abs. 1, 2 sollen alle drei Jahre überprüft und wenn notwendig angepasst werden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr vom 18.06.2013 außer Kraft.

Weinsberg, den 19.10.2021

Bürgermeister
Stefan Thoma

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.